

Telefonische Erreichbarkeit im Unterricht

Beitrag von „MarieJ“ vom 31. Januar 2020 13:02

Nützliche Infos dazu bei den jeweiligen Unfallkassen, z. B. für NRW

„Wenn ein Unfall passiert, muss sofort Erste Hilfe geleistet werden. Handelt es sich um Verletzungen, die so schwer sind, dass eine ärztliche Versorgung notwendig ist, muss auch eine solche Behandlung veranlasst werden. Zudem muss der Schulleiter oder die Schulleiterin informiert werden.

Bei dem Transport von Schülerinnen und Schülern, die einen Unfall hatten, ist die Art und Schwere der Verletzung zu beachten. Bei leichten Verletzungen kann der Schüler/die Schülerin zu Fuß, per Taxi oder öffentlichen Verkehrsmitteln zum Arzt gebracht werden. Bei schweren Verletzungen ist eine ärztliche Betreuung oder ein besonderer Transport erforderlich. Hier muss dann ein Krankenwagen ggf. mit Notarzt die verletzte Person transportieren.

Zudem ist zu beachten, dass bei Grundschülern und Schülern in den Anfangsklassen der Sekundarstufe I zusätzlich zu einem Arzt oder den Rettungssanitätern eine Lehrkraft mitfahren sollte.“

Beachte: „sollte“, darf nur unter Wahrung der Aufsichtspflicht für die anderen SuS geschehen.

Weiteres auch hier:

<https://www.unfallkasse-nrw.de/service/nachrichten/unfall-718.html>